

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung

**für das Gemeindezentrum Gemeinde Bülow
Dorfstraße 10, 19089 Prestin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.1999 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, Berichtigung S. 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bülow am 25.02.2003 nachfolgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Grundlage für diese Satzung ist der Mietvertrag der betreffenden Räumlichkeiten zwischen der Produktivgenossenschaft Prestin und der Gemeinde Bülow über das Amt Crivitz vom 01.11.2002
- (2) Für die Benutzung des Saales im Gemeindezentrum, die damit verbundenen sanitären Anlagen, Küche, Eingangsbereich und Zuwegung – werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bülow, sowie ortsansässigen Rentnergruppen, Kinder- und Jugendgruppen werden die Räumlichkeiten außer in den Fällen des § 3 (1) Buchstabe a unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Feuerwehr sowie für Veranstaltungen, die durch die Gemeinde organisiert werden, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr wird nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung in voller Höhe fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden anhand des Nutzungsvertrages erhoben.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenpauschalen betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) für kulturelle Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter | |
| ohne gewerbliche Bewirtung | 40,00 € |
| mit gewerblicher Bewirtung | 80,00 € |
| b) für Einwohner der Gemeinde | |
| ohne gewerbliche Genehmigung | 40,00 € |
| mit gewerblicher Bewirtung | 80,00 € |
| c) für Gemeindefremde | 200,00 € |
- (2) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Strom der Räume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Küche abgegolten.
- (3) Die Gemeinde verlangt bei Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 1, Buchstabe c eine Kautionshöhe von 250,00 €. Diese ist im Amt Crivitz eine Woche vor Nutzungsbeginn zu hinterlegen. Die Freigabe erfolgt durch Erklärung der Gemeinde.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten anzumelden. Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden.
- (2) Jede Veranstaltung ist in einem Nutzungsbuch einzutragen. Übergabe und Übernahme haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach Beendigung der Nutzung grundsätzlich durch den Nutzer zu reinigen und im ordentlichen Zustand zurückzugeben.

§ 5 Besondere Anordnungen

- (1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen an und im Gebäude, der Außenanlage und den Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde.
- (3) Der Nutzer ist eigenverantwortlich für die Aufsicht und die Einhaltung des Satzungsinhalts sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2003 in Kraft.

Bülow, d. 09.05.2003


K. Aurich
Bürgermeister

